

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 81 für den Bereich „Obersteeg“

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 81 „Obersteeg“ gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im zentralen Westen des Gemeindegebiets und ca. 1 km entfernt vom Ortskern. Die nördliche, westliche und südwestliche Plangebietsgrenze bildet die bogenförmig verlaufende Straße Obersteeg, an der sich das Plangebiet über eine Länge von etwa 400 m erstreckt. Im Osten wird das Plangebiet teilweise durch die Grenzen der bereits bebauten Grundstücke, durch angrenzende Waldflächen und teilweise durch die Abgrenzung der geplanten Wohnbauflächenneuentwicklung in einer Tiefe von 35m bis 50m ab der Straße Obersteeg begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Obersteeg“ ergibt sich aus der beigefügten Karte (© Oberbergischer Kreis, Geoinformationen und Liegenschaftskataster)

Der Bebauungsplan Nr. 81 „Obersteeg“ tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 81 „Obersteeg“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen I. Stock, Zimmer 226 während der üblichen Öffnungszeiten, zurzeit Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr bereitgehalten.

Gemäß § 27a VwVfG NRW und § 10a Abs. 2 BauGB sind der Inhalt der Bekanntmachung und der Bebauungsplan Nr. 81 „Obersteeg“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch über die Internetseite der Gemeinde Engelskirchen unter <https://www.engelskirchen.de/infrastruktur/planen/in-kraft-getretene-bebauungsplaene/> und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsrechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestimmt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

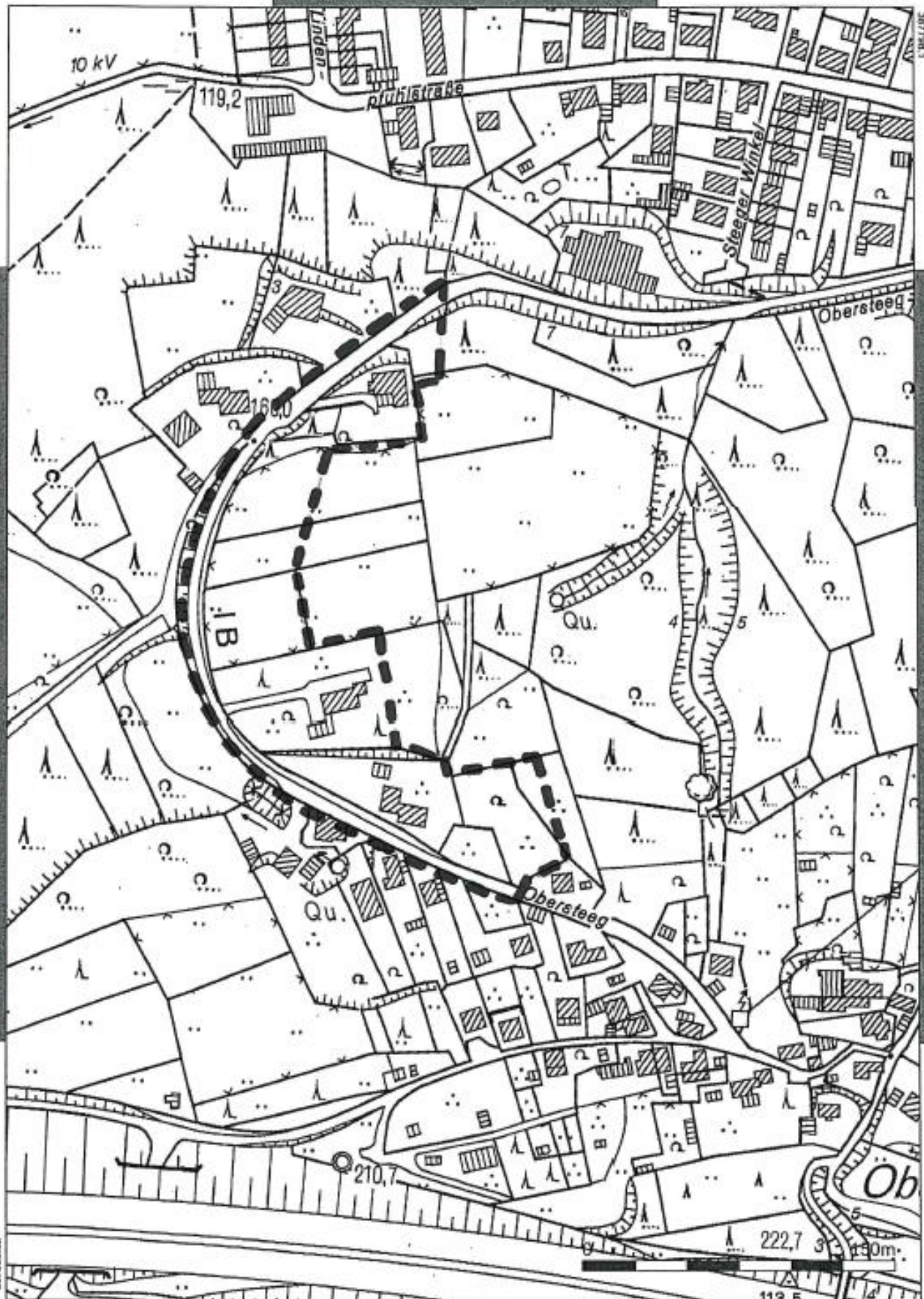
Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 81 „Obersteeg“ durch die Gemeinde als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Engelskirchen, den 10.12.2020

Dr. Gero Karthaus

Bürgermeister □

6649062.06



387380.82

5649072.03



Bebauungsplan Nr. 81
 Bereich Obersteeg
 Geltungsbereich

Maßstab: Datum:
 1:1000 11.11.2020



Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach: <http://www.rio.obk.de/Nutzungsrecht/nutzungsrecht.php>
 Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste